VERORDNUNG (EWG) Nr. 2671/81 DER KOMMISSION

vom 14. September 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Neufassung der grundlegenden Bestimmungen für den Zuckersektor in der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erfordert einige technische Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2377/78 (3).

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kontrollerfordernisse ist es angebracht, die Voraussetzungen zu präzisieren, unter denen die Anerkennung eines Lagers erfolgt. Dabei müssen von der Anerkennung alle Lagermöglichkeiten ausgenommen bleiben, die in erster Linie als Transportmittel dienen, wie Waggons, Lastwagen, Schiffe, Behälter usw.

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich von Lagerkosten für Zucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (5), bestimmt, daß unter besonderen Umständen Sondervorschriften für Zucker erlassen werden können, der sich zu Beginn eines Monats auf dem Transport befindet. Diese besonderen Umstände können bei einem Hersteller eintreten, der gegebenenfalls genötigt ist, seinen Zucker vor dem Absatz in ein auswärtiges Lager umzulagern.

Für Zucker, der vor seinem Absatz vernichtet oder beschädigt wurde, müssen bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 287 vom 13. 10. 1978, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

   „Die Läger müssen aus Gebäuden oder Gebäudeteilen bestehen."

2. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Worte „vorläufige Anerkennung" durch die Worte „vorübergehende Anerkennung" ersetzt.

3. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

   „Die in Absatz 1 genannten Kriterien für die Anerkennung eines Lagers gelten nicht für die im ersten Unterabsatz genannte vorübergehende Anerkennung."

4. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für Roh- oder Weißzucker aus einem anerkannten Lager, der sich am ersten Tag eines Monats um 0.00 Uhr auf einem nicht in Artikel 10 genannten Transport befindet und bei seiner Ankunft in einem anderen anerkannten Lager eingelagert wird, werden die Lagerkosten vergütet, soweit die Abgabeschuld nicht schon entstanden ist."

5. In Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe c) wird folgender Text angefügt:

   „eine vertragliche Verpflichtung zum Zweck der Finanzierung des Zuckers wird, solange der Beteiligte sein Verfügungsrecht über die betreffende Zuckermenge behält, nicht als Absatz angesehen;".

6. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wird eine C-Zuckermenge bei der Ausfuhr durch eine entsprechende Menge A- oder B-Zucker ersetzt, so wird die ersetzte Menge von dem Tag an, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt sind, für die Gewährung der Vergütung als A-Zucker angesehen."

7. In Artikel 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden im Sinne von Artikel 12 die Zuckermengen als abgesetzt oder raffiniert angesehen, die vor ihrem Absatz oder ihrer Raffinierung vernichtet oder beschädigt wurden, ohne wiedergewonnen worden zu sein."

8. Artikel 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission